



GEMEINDE HERGENSWEILER

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler vom 21.11.2024 (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Hergensweiler erlässt auf Grund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofspflegegebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Nutzungsdauer

Erdgrabstätten:

a) ein Erdreihengrab	2.469,27 €
ggf. zzgl. Fundament	54,00 €
b) ein Familiengrab	2.674,64 €
ggf. zzgl. Fundament	108,00 €
c) ein Kindergrab	815,35 €

Urnengrabstätten:

d) ein Urnengrab	424,79 €
e) eine Urnennische anonym	1.312,44 €
f) eine Urnennische Familie	1.458,83 €
g) Urnenfeld mit Stele	1.481,55 €
h) (halb-) anonymes Urnenfeld	999,68 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:
- a) bei Familiengräber n 1/20
 - b) bei Kindergräbern 1/10
 - c) bei Urnengräbern 1/10
- der Gebühren nach Abs. 1.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 224,73 €.

§ 6 Friedhofspflegegebühren

- (1) Als Entgelt für die Pflegearbeiten an der Friedhofsanlage wird je Grabstelle eine Jahresgebühr in Höhe von 52,02 € erhoben.

- (2) Mit dieser Gebühr werden insbesondere Arbeiten zur Beseitigung von Unkraut auf den Wegen und Plätzen, zur Bekiesung der Wege und Plätze und zur Pflege der Hecken, Sträucher und Bäume abgegolten.
- (3) Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten und kann nicht auf Teile des Jahres anteilmäßig zerlegt werden.
- (4) Die Friedhofspflegegebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird für die Dauer des Grabnutzungsrechtes in einer Summe und im Voraus erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, den 21.11.2024

Wolfgang Strohmaier

Erster Bürgermeister